

AUSLEIHVERTRAG ÜBER EINEN AUFBLASAREN MENSCHENKICKER / OUTDOOR-SPIELEKISTE NEBST PKW-ANHÄNGER

zwischen

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstr. 11, 55583 Bad Kreuznach

-nachstehend als Verleiher bezeichnet – und

-nachstehend als Ausleiher bezeichnet – wird folgender Ausleihvertrag geschlossen:

§1 AUSLEIHGEGENSTAND

1.1 Der Verleiher überlässt dem Ausleiher folgende Gegenstände zum Gebrauch:

- PKW-Anhänger mit dem amtlichen KFZ-Kennzeichen KH V 955
- Auffahrrampe 2x
- Anhängerkupplungsschloss 1x
- Vorhängeschlösser 2x inkl. Schlüssel
- aufblasbaren Menschenkicker 1x
- Transportrolli (Menschenkicker) 1x
- Verbindungsstangen 18x
- Schutzkappen (Verbindungsstangen) 12x
- Kompressor 1x
- Erdnägel 4x in Transportsack
- Fußball Soft 2x
- Transportbox (Grau) 1x
- Verzurr-Gurte 7x
- Ordner mit Aufbauanleitung Menschenkicker, KFZ-Schein Anhänger KH V 955,
Versicherungsunterlagen Anhänger KH V 955

Outdoor-Spielekiste:

- Bubbleball 2x
- Pumpe (Eli) für Bubbleball 1x
- Bobby-Car 2x
- Holzstelzen 2x
- FUN-Stepper 2x
- Sack 2x (Sackhüpfen)
- Eimerstelzen 3 Paar

- Hula Hoop Reifen 3x
- Riesen Mikado 1x
- Spielkarten XXL 1x
- Boing-Ball 1x
- Springseil (Groß) 1x
- Boccia/Boule 1x
- Fußball (Leder) 1x
- Crockett Jr. 1x
- Vier Gewinnt XXL 1x
- Transportkiste Grau XXL 1x

§2 AUSLEIHZEIT

Die Ausleihzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.

Der Ausleiher holt den Ausleihgegenstand am Bauhof der Verbandsgemeinde

Bad Kreuznach in 55543 Frei-Laubersheim an der L 409 (nähe Feuerwehrgerätehaus)

ab und bringt ihn nach Gebrauch an diesen Standort zurück.

Die Abholung erfolgt am: um: Uhr.

Die Rückgabe erfolgt am: um: Uhr.

§3 REINIGUNGSGEBÜHR

Falls der Ausleihgegenstand in nicht ordnungsgemäßem/verschmutztem Zustand zurückgegeben wird, werden -50,- EURO – Gebühr fällig.

§4 PFLICHTEN DES AUSLEIHERS

4.1 Der Ausleiher bestätigt mit seiner Unterschrift dass er den Ausleihgegenstand gemäß der obigen Inventarliste vollständig und mängelfrei übernommen hat.

4.2 Der Ausleiher ist verpflichtet den Gegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Der Menschenkicker ist ausschließlich seinem Zweck gemäß als Spielgerät einzusetzen. Der Ausleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Menschenkicker

ausschließlich von Personen benutzt wird, die hierzu körperlich (Körpergröße, Fitness) und gesundheitlich in der Lage sind. Die Nutzung durch alkoholisierte Personen ist nicht gestattet.

DER AUSLEIHER IST VERPFLICHTET, WÄHREND DES BETRIEBS DES MENSCHENKICKERS FÜR EINE STÄNDIGE AUFSICHT AN DEM GERÄT ZU SORGEN!!!

Bei Regen oder starkem Wind ist der Betrieb des Menschenkickers SOFORT einzustellen und alle elektrischen Verbindungen (Kompressor) zu trennen und vor Nässe/Beschädigungen geschützt zu lagern.

4.3 Der Ausleiher verpflichtet sich, während der Ausleihdauer entstehende Schäden an dem Ausleihgegenstand zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, welche von Dritten verursacht oder verschuldet werden. Der Ausleiher tritt schon hier parallele Schadensersatzansprüche gegen dritte Schädiger an den Verleiher ab.

4.4 Eine Weitergabe des Ausleihgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet.

4.5 Der Ausleihgegenstand, insbesondere der PKW-Anhänger, ist ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

4.6 Für die Ausleihe des PKW-Anhängers gelten zudem folgende Bestimmungen ergänzend:

a) Der Ausleiher darf den PKW-Anhänger nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Verleiher erteilt vorher eine schriftliche Zustimmung.

b) Der Ausleiher verpflichtet sich, den PKW-Anhänger gewissenhaft und sorgfältig zu

behandeln. Er verpflichtet sich, den PKW-Anhänger im Straßenverkehr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO zu führen.

- c) Der Ausleiher darf an dem PKW-Anhänger keine technischen Änderungen vornehmen, ausgenommen die in 4.6 h bezeichneten, erforderlichen Arbeiten.
- d) Der Ausleiher darf an dem PKW-Anhänger keine optischen Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.
- e) Der Ausleiher bzw. der verantwortliche Fahrer des Ausleihers versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen ist oder vorläufig entzogen ist oder ein Fahrverbot besteht.
- f) Der Ausleiher bzw. der verantwortliche Fahrer des Ausleihers versichert, dass er den PKW-Anhänger nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen mit sich führen wird.
- g) Der Ausleiher ist berechtigt, kleine Instandsetzungsarbeiten und erforderliche Reparaturen (bis zur Höhe von 100,00 Euro) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Genehmigung durch den Verleiher. Nach Vorlage der Rechnung und des ausgetauschten Teils, erstattet der Verleiher die Kosten, sofern nicht der Ausleiher durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Ausleihers bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- h) Stellt der Ausleiher einen Defekt des PKW-Anhängers fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Anhängers erheblich einschränkt und Reparaturen größeren Umfangs nötig macht, so hat er den Verleiher unverzüglich hierüber zu informieren. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Ausleihvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- i) Wird der Ausleiher während der Nutzung verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brandschaden oder Ähnliches verwickelt, so hat er Unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Der Ausleiher hat den Verleiher einen schriftlichen Unfallbericht, erforderlichenfalls nebst Unfallskizze, zur Verfügung zu stellen und darin Namen und Anschriften der Beteiligten und Zeugen auf zu nehmen. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Ausleihers besteht, sofern der Verleiher für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten, einer bestehenden Vollkaskoversicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.
- k) Der Ausleiher haftet für alle Schäden, die am PKW-Anhänger auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder sonstige Verletzungen der Pflichten dieses Vertrages während der Laufzeit dieses Vertrages zurück zu führen sind. Der Ausleiher haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch dessen verantwortlichen Fahrer, seine Mitglieder, Angestellten, Beifahrer oder sonstige über den Ausleiher mit dem PKW-Anhänger in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig zu treffen. Der Ausleiher haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach der Rückgabe des PKW-Anhängers festgestellt wird. Der Ausleiher muss in diesem Fall nachweisen, dass der PKW-Anhänger in der Zwischenzeit nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- l) Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der StVO, während der Nutzung des PKW-Anhängers ist ausschließlich Sache des Ausleihers. Der Ausleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Ausleiher erheben.

m) Wird bei der Rückgabe des PKW-Anhängers ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. in einem Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Ausleiher den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des PKW-Anhängers bestanden hat.

§5 ÜBERGABE UND RÜCKGABE DES VERLEIHOBJEKTS

5.1 Bei der Übergabe des Verleihobjektes wird eine Materialkontrolle durchgeführt. Anhand der obigen Inventarliste sind Vollständigkeit und gegebenenfalls Zustand des Ausleihobjektes und seines Zubehörs zu kontrollieren und entsprechend unter §7 festzuhalten. Der Ausleiher kann auf die Materialkontrolle verzichten, wenn er die Vollständigkeit auch OHNE Kontrolle bescheinigt. Der Verleiher bleibt dann berechtigt, den aktuellen Bestand nach seinem Wissen festzulegen. Mit der Übergabe des Verleihobjekts geht die Gefahr auf den Ausleiher über.

5.2 Bei der Rückgabe des Verleihobjekts wird eine Materialkontrolle durchgeführt. Anhand der obigen Inventarliste sind Vollständigkeit und Zustand des Ausleihobjekts und seines Zubehörs zu kontrollieren und entsprechend unter §8 festzuhalten. Sollte der Ausleiher bei der Rückgabe auf die Materialkontrolle verzichten, so gilt der Verleiher als einzige Kontrollperson. Er ist in diesem Fall berechtigt Fehlbestände/Beschädigungen festzustellen und nach seinem Ermessen verbindlich zu beurteilen.

§6 SONSTIGES

6.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen NICHT. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages NICHT berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige Wirksame oder durchführbare Regelung treffen, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgt haben.

6.3 Die Übergabe bzw. die Rücknahme des Ausleihobjekts hat während der normalen Dienstzeiten des Verbandsgemeindebauhofes zu erfolgen.
Dies sind von Montag bis Freitag ab 07.00 Uhr und von Montag bis Donnerstag bis spätestens 14.00 Uhr. Freitags bis spätestens 11.00 Uhr.
Für die Übergabe bzw. Rückgabe ist mindestens 1 Stunde Zeitaufwand einzuplanen.
Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen des Ausleihers kommen ist der Verbandsgemeindebauhofmitarbeiter UNVERZÜGLICH zu informieren.
Telefonnummer: 0175 4131282

ÜBERGABEPROTOKOLL

7.1 **Folgende Mängel an den unter §1 aufgelisteten Ausleihobjekt wurden bei der Übergabe an den Ausleiher festgestellt:**

7.2 **Der Ausleiher bestätigt entsprechend §4.1, dass die vorstehende Mängelliste vollständig die Mängel Ausleihobjekte bei der Übergabe wieder gibt.**

Ort, Datum

Ort, Datum

**Unterschrift Beauftragter
des Ausleihers**

**Unterschrift Beauftragter
des Verleihers**

§8 RÜCKGABEPROTOKOLL

8.1 Folgende Mängel an dem unter §1 aufgelisteten Ausleihobjekts wurden bei der Rückgabe durch den Verleiher festgestellt:

Ort, Datum

Ort, Datum

**Unterschrift Beauftragter
des Verleihers**

**Unterschrift Beauftragter
des Ausleihers**